

GZ.: BMI-LR1400/0001-III/1/a/2016

Wien, am 09. März 2016

An die

Parlamentsdirektion

Per E-Mail:

Stellungnahmen.justizausschuss@parlament.gv.at

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik
Antrag 1470/A der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Michaela Steinacker, Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung - EuWO) geändert werden
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Antrag folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 4 Z 1 (§ 76 Abs. 6 StPO) des Entwurfs:

Es darf angemerkt werden, dass die geplante Regelung des § 76 Abs. 6 StPO im 19. Hauptstück der StPO „Vollstreckung der Urteile“ aufgenommen und sprachlich an die dort bereits verankerten Verständigungspflichten im Fall einer Verurteilung angepasst werden könnte.

Zu Artikel 5 Z 1 (§ 41 Abs. 1 NRWO) des Entwurfs:

Für den Ausschluss vom Wahlrecht im Fall der Verurteilung zu einer bedingt verhängten Freiheitsstrafe bedarf es einer Bemessungsgrundlage, mit der klargestellt ist, wann der Ausschluss für eine bedingt verurteilte Person endet. Bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage wird darauf zu achten sein, dass bedingt verurteilte Personen gegenüber Personen, bei denen eine unbedingt verhängte Freiheitsstrafe vollstreckt wird, nicht schlechter gestellt werden, endet doch der Ausschluss bei dem zuletzt genannten Personenkreis bereits sechs Monate nach der Haftentlassung.

Ist die Bemessungsgrundlage einmal gefunden, so müsste eine Infrastruktur gesetzlich verankert werden, die es den Wahlbehörden (für bundesweit stattfindende Wahlen die Bundeswahlbehörde und die Landeswahlbehörden) ermöglicht, vor Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge innerhalb weniger Tage mehrere hundert (bei Europawahlen sogar mehrere tausend) Personen hinsichtlich des Vorliegens eines Wahlausschlussgrunds zu überprüfen. Im Raum steht z.B. die Verankerung der Verpflichtung des oder der Zustellungsbevollmächtigten, für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Strafregisterauszug – allenfalls gebührenfrei und beschränkt auf den konkreten Zweck – beizubringen. Auch eine – durch Gesetzesänderung zu gestattende – automatisierte Überprüfung der Personen durch die für die Entscheidung zuständigen Wahlbehörde durch Abgleich der vorhandenen Datenbanken mit in elektronischer Form vorliegenden Wahlvorschlägen käme in Betracht. Bei der Schaffung der Infrastruktur wird darauf zu achten sein, dass dem BMI durch die erforderlichen Überprüfungen keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Zu Artikel 6 Z 1 (§ 29 Abs. 1 EuWO) des Entwurfs:

Auf die Ausführungen zu Artikel 5 Z1 des Entwurfs wird verwiesen.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	kCs3Zwa940q9dTcICWJGD8tPnG416w1G1jzHn9nabvFYLWftsyn8SYBQkdDsAb/cbyssLYPd/PJBjJH3pOPhUtBE/wFuNMnTkbaqx/QwtrGw8Cph0iXSAdiiz/C/BSMZredzsVi7uT0m4r3jRNw0Zz+LssML1B/dgiHCSJ0Gp7AOCf+vEtuchnik3okHZ4Y4LI5sc/sIuSF0zHMH6P+AC74xBTDpkchSPob61B0DOef84uIrSA2SpylmsPohFrqvqrK8zixq3BxNvEtVt3k5/+QG5B760P911shRZE3ws+FyPRhAR/1cd2H/u3QUtFkCJg1oUGQKXsJ/6C2DQA==	
	Datum/Zeit	2016-03-09T10:34:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	